

FÖRDERUNGSVERTRAG

abgeschlossen zwischen dem

BUND (Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie - bmvit)

als Förderungsgeber und

Marktgemeinde Obritzberg-Rust

Marktstraße 14

3123 Obritzberg

Ergänzungsregister Nr. 9110004195754

als FörderungsnehmerIn.

§ 1 Gewährung der Förderung

- 1.1 Auf Basis des Förderungsansuchens "Telekommunikations-Infrastrukturkonzept Obritzberg-Rust Teil 2" vom 30.09.2016 und aufgrund der vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie mit der Geschäftszahl BMVIT-630.076/0099-11/Stabst.IKI/2016 genehmigten Förderungsempfehlung wird eine Förderung für folgendes Vorhaben gewährt:

Projektname: Telekommunikations-Infrastrukturkonzept Obritzberg-Rust Teil 2

Projektnummer: 859188

eCall Nummer: 9371616

Programm: Leerverrohrungsprogramm Breitband Austria 2020

Ausschreibung: Leerrohr 2. Ausschreibung 2016

- 1.2 Die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG) ist aufgrund vertraglicher Vereinbarungen (Rahmenvertrag) basierend auf § 12 Abs.1 des Forschungs- und Technologieförderungsgesetzes (FTFG), mit der Abwicklung der Förderungen gemäß § 11 Z 1-5 FTFG betraut und schließt den Vertrag als unmittelbare Vertreterin des Förderungsgebers (Abwicklungsstelle) ab.

§ 2 Vertragslaufzeit

- 2.1 Die förderbare Vertragslaufzeit beginnt mit 02.04.2018 und endet am 01.04.2019.
- 2.2 Die Vertragslaufzeit kann kostenneutral aufgrund eines Verlängerungsantrages maximal ein Jahr verlängert werden, wenn die Projektziele noch nicht erreicht und der genehmigte Kostenrahmen nicht überschritten wurde.

§ 3 Art und Höhe der Förderung

- 3.1 Die Förderung erfolgt in Form eines "nicht rückzahlbaren Zuschusses" in Höhe von maximal € 136.038, das sind 50,00% der maximal förderbaren Gesamtkosten von € 272.076.
- 3.2 Bei Unterschreitung der geplanten förderbaren Kosten wird der für den/die FörderungsnehmerIn zutreffende Förderungsprozentsatz auf die tatsächlich angefallenen förderbaren Kosten angewandt.
- 3.3 Die genehmigten Projektkosten und auch Zwischenabrechnungen stellen keine Kostenanerkennung dar. Die endgültige Höhe der förderbaren Kosten sowie der Förderung werden erst nach Prüfung und Genehmigung des Verwendungsnachweises (Entlastung) durch die FFG ermittelt.

Die Restfinanzierung der Projektkosten hat durch den/die FörderungsnehmerIn zu erfolgen.

§ 4 Förderbare Kosten

- 4.1 Förderbare Kosten sind alle dem Projekt zurechenbaren Ausgaben bzw. Aufwendungen, die direkt, tatsächlich und zusätzlich zum herkömmlichen Betriebsaufwand für die Dauer des geförderten Vorhabens entstanden sind. Weitere ergänzende Bestimmungen zu den förderbaren Kosten ergeben sich aus der Sonderrichtlinie Breitband Austria 2020 Leerverrohrungsprogramm. Pauschalierungen werden maximal laut Förderungsansuchen ausbezahlt soweit die Kosten tatsächlich erreicht werden bzw. höher sind - und bei Unterschreitung der Kosten gekürzt.
- 4.2 Die Personalkosten der investitionsbezogenen Eigenleistung, die aus Bundesmitteln gefördert werden, sind nur bis zu jener Höhe anerkennbar, die entweder dem Gehaltsschema des Bundes entsprechen oder auf entsprechenden Pauschalsätzen sowie auf gesetzlichen, kollektiv-, dienstvertraglichen bzw. in Betriebsvereinbarungen festgelegten Bestimmungen beruhen.
- 4.3 Die auf die Kosten der förderbaren Leistung entfallende Umsatzsteuer ist nicht förderbar. Sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig vom/von der FörderungsnehmerIn zu tragen ist, somit für ihn/sie keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden.
- Bei der Förderung durch den Fördergeber handelt es sich um eine zweckgebundene Zuwendung. Im Fall von Gemeinden geht man dabei von einem echten nicht umsatzsteuerbaren Zweckzuschuss aus, da kein Leistungsaustausch vorliegt, sondern ein öffentliches Interesse an der Durchführung des Vorhabens besteht.
- Der Förderungsbetrag ist ein Bruttobetrag. Eine zusätzliche, gesonderte Abgeltung allfälliger Gebühren und Steuern durch die FFG - aus welchem Rechtsgrund immer - ist ausgeschlossen.
- 4.4 Überschreitet die Amortisationsdauer einer Sache (§ 285 ABGB), die zur Durchführung der Leistung angeschafft wird, den Zeitraum der Leistung, wird maximal jener Kostenanteil gefördert, der der Abschreibung nach dem Einkommenssteuergesetz 1988 für den Leistungszeitraum entspricht. Förderbare Investitionskosten und investitionsbezogene Eigenleistungen sind unabhängig von der Amortisationsdauer auf Basis der aktivierungsfähigen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten förderbar.
- 4.5 Förderungsmittel des Bundes (bmvit) dürfen nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommenssteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400/1988 oder dem Unternehmensgesetzbuch, dRGI S 219/1897 verwendet werden.
- 4.6 Die bei dem/der FörderungsnehmerIn anfallenden Kosten der Vertragserstellung oder Überweisungsspesen müssen von diesem/dieser getragen werden und sind keine förderbaren Kosten.
- 4.7 Die Abwicklungsstelle behält sich vor, die Auszahlung einer Förderung aufzuschieben, zu kürzen bzw. auszusetzen, wenn und solange Umstände vorliegen, die die ordnungsgemäße Durchführung des geförderten Vorhabens nicht gewährleistet erscheinen lassen (z.B. der Kostennachweis nicht im geplanten Ausmaß erbracht wird).

§ 5 Auszahlung der Förderung

- 5.1 Die Auszahlung der Förderung erfolgt entsprechend der nachgewiesenen Kosten sowie nach Erfüllung der in § 6 vereinbarten Bedingungen und Auflagen und ist an die Berichtslegung gebunden (siehe unten § 7.1). Die Höhe der maximalausbezahlten Förderungssumme vor Endrate darf 80% der genehmigten Förderungssumme nicht übersteigen. Die Auszahlung der Endrate erfolgt erst nach Erfüllung aller Bedingungen (Endabrechnung, Endberichte etc.) und nach Prüfung sowie Genehmigung des Verwendungsnachweises (Entlastung) durch die FFG.
- 5.2 Die Überweisung erfolgt auf folgendes Konto des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin:
- | | |
|------------------|----------------------------------|
| KontoinhaberIn: | Marktgemeinde Obritzberg-Rust |
| Bankbezeichnung: | RAIFFEISENBANK REGION ST.POELTEN |
| IBAN: | AT36 3258 5000 0170 0509 |
| BIC/SWIFT: | RLNWATWWOBG |

§ 6 Bedingungen und Auflagen

- 6.1 Sonderbedingungen und Auflagen

Auflagen vor Vertrag (bereits erfüllt)

1. Es wurden € 600,- für Personenstunden/Eigenleistungen beantragt. Erläutern Sie, wofür diese Kosten anfallen. Falls es sich dabei um Leistungen handelt, die bereits in den vorgegebenen Pauschalen enthalten sind, wird der Förderungsbetrag um diese Kosten sowie die anteiligen Kosten für Planung und Bauaufsicht gekürzt
2. Ein der SRL entsprechendes Standardangebot mit Preisen und einer Kostenkalkulation basierend auf Vollkosten abzüglich der Förderung gemäß der Excel-Vorlage "Kalkulationstabelle zum Standardangebot" ist vorzulegen. Die Empfehlungen der RTR sind für die FFG maßgeblich.
3. Der Antragsteller ist verpflichtet, vor Vertragsbeginn einen vollständigen Finanzierungsplan mit erwarteten Einnahmen und Ausgaben für einen Zeitraum von 20 Jahren nach Projektabschluss vorzulegen. Die Berechnung der jährlichen Einnahmen und Ausgaben ist zu erläutern. Der Finanzierungsplan ist in dem von der FFG vorgegebenen Excel-Sheet "Finanzierungsplan_Leerrohr" zu befüllen. Sollte sich durch die Neuberechnung eine Finanzierungslücke ergeben, die geringer als die Förderung ist, wird der Förderungsbetrag auf den Betrag der Finanzierungslücke gekürzt.
4. Die Neuerschließungsgebiete in der Diendorfstraße und Kremserstraße in Kleinhain näher zu beschreiben und zu dokumentieren (z.B. mit Aufschließungsplänen).

Weitere Auflagen

1. Der Antragsteller ist verpflichtet, zwei Monate nach Vertragsunterzeichnung jedoch spätestens mit der 1. Berichtslegung die Planung im WebGIS basierend auf dem im Fördervertrag genehmigten Ausbau anzupassen. Allfällige Änderungsaufgaben des Bewertungsgremiums sind dabei zu berücksichtigen.
Die Planung ist insoweit zu überarbeiten, dass nur die tatsächlich förderfähigen Hausanschlüsse eingezeichnet sind.
Weiters ist jene als Mitverlegung dargestellte Trasse welche im Leerrohr 1 bereits gefördert wurde, als Bestand einzuzeichnen. Für Rückfragen steht Ihnen das Breitband-Team der FFG zur Verfügung.
 2. Bei Inanspruchnahme von Fördermitteln für die Herstellung von Hausanschlüssen auf privatem Grundstück sind etwaige Einnahmen des Fördernehmers gegenzurechnen; d.h. Kosten für Hausanschlüsse, die vom Fördernehmer an den Hauseigentümer verrechnet werden, reduzieren die förderbaren Kosten.
- 6.2 Der originalunterschiedene Förderungsvertrag ist spätestens 6 Wochen nach Erhalt an die Abwicklungsstelle zu retournieren.
- 6.3 Der/Die FörderungsnehmerIn verpflichtet sich mit Unterzeichnung dieses Förderungsvertrages, dass er/sie die Abwicklungsstelle - spätestens im Zuge der vorgesehenen Berichte - über sämtliche beantragte und/oder genehmigte öffentliche Förderungen informiert, welche das Projekt direkt oder indirekt betreffen.
- 6.4 Der/Die FörderungsnehmerIn nimmt zur Kenntnis, dass die haushaltsführende Stelle und die Abwicklungsstelle berechtigt sind,
- die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verwenden, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung der der haushaltsführenden Stelle gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich ist;
 - die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihm / ihr selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, sowie Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 durchzuführen.

- 6.5 Der/Die FörderungsnehmerIn nimmt weiter zur Kenntnis, dass es dazu kommen kann, dass Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr.144), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 BHG 2013 sowie § 14 ARR 2014) und der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen.
- 6.6 Dasselbe gilt sinngemäß dann, wenn etwa mehrere anweisende Organe des Bundes und/oder der Abwicklungsstelle dem/derselben FörderungsnehmerIn für dieselbe Leistung, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung, eine Förderung gewähren wollen und sich daher zu verständigen haben.
- 6.7 Der/Die FörderungsnehmerIn nimmt weiter zur Kenntnis, dass das bmvit (die haushaltsführende Stelle) auf einer zentralen Website ausführliche Informationen zum geförderten Vorhaben analog zu den Bestimmungen des Artikel 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission (Gruppenfreistellungsverordnung) veröffentlicht.
- 6.8 Das bmvit beabsichtigt weiter, im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit und Dissemination zum Programm "Breitband Austria 2020 Leerverrohrungsprogramm" die Projektergebnisse in programmspezifischen Drucksorten und auf einer Website zu präsentieren. Der/Die FörderungsnehmerIn erklärt sich bereit, mit dem bmvit bzw. mit vom bmvit dafür beauftragten Unternehmen (z.B. FFG) diesbezüglich zusammen zu arbeiten und entsprechende Kurzfassungen zu übermitteln.
- 6.9 Neben der Teilnahme an programmspezifischen Veranstaltungen zur Präsentation der Projekthalte nimmt der/die FörderungsnehmerIn zur Kenntnis, dass zu diesem Vorhaben der Projekthalt in groben Zügen inkl. Kontaktdaten und relevanten Bildern veröffentlicht wird. Der/Die FörderungsnehmerIn nimmt die Hinweise zur Berichtslegung und projektbezogenen Öffentlichkeitsarbeit als Grundlage für die Erstellung der Berichte und der PR zur Kenntnis.
- 6.10 Bei Veröffentlichungen und sonstigen in Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben stehenden Aktivitäten des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin ist in geeigneter Weise auf das Programm "Breitband Austria 2020 Leerverrohrungsprogramm" und auf das bmvit als Förderungsgeber hinzuweisen.
- 6.11 Der/Die FörderungsnehmerIn verpflichtet sich zur umfassenden Zusammenarbeit im Hinblick auf eine allfällige Evaluation des Vorhabens mit einer dafür beauftragten Stelle, mit einem Organ des Bundes oder einem/einer VertreterIn der Abwicklungsstelle. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Vertragsende aufrecht.
- 6.12 Die geförderte Investition muss während der ab der Zahlung der Endrate beginnenden Betriebspflicht von sieben Jahren ordnungsgemäß und entsprechend dem im Angebot angeführten Betreiberkonzept bzw. den Förderungszielen entsprechend genutzt und instandgehalten werden. Es gilt über die gesamte Betriebspflicht ein Veräußerungsverbot sowie das Verbot über drei Jahre nach Abschluss des Vorhabens, die Betriebsstätte außerhalb der Europäischen Union zu verlagern. Die Abwicklungsstelle ist bei Nichteinhalten dieser Bedingungen umgehend zu verständigen. Diese Pflichten sind ausnahmslos vertraglich durch den/die FörderungsnehmerIn mit allen Eigentümern der geförderten Infrastruktur zu regeln.

§ 7 Berichtspflichten

- 7.1 Der/Die FörderungsnehmerIn hat der FFG über die Durchführung des geförderten Vorhabens innerhalb von drei Monaten nach Ende des Berichtszeitraumes bzw. nach Projektabschluss mittels Vorlage von fachlichen Berichten (Zwischen- und Endberichten) und Abrechnungen (Zwischen- und Endabrechnungen) zu berichten. Die Berichts- und Abrechnungslegung hat via eCall (<https://ecall.ffg.at>) zu erfolgen. Die im eCall hinterlegten Formulare sind verpflichtend zu verwenden.

Gemeinsam mit jedem Zwischenbericht und dem Endbericht sind folgende Dokumente zu übermitteln (inhaltlicher Teil):

- a) Es ist eine ausführliche Fotodokumentation vorzulegen. Hier sind auf jeden Fall die Abzweigungen und die Lage der Leerrohre in Bezug zu anderen Einbauten zu dokumentieren. Bei geförderten Schaltstellen sind auch Fotos vom Inneren der Schaltstellen und eine Legende über die beschatteten sowie die noch frei verfügbaren Fasern zur Verfügung zu stellen.

Folgende Dokumente sind nur beim Endbericht zu übermitteln:

- b) Die Ausführungspläne bzw. Vermessungspläne inklusive Detailangaben der verlegten bzw. mitbenutzen Infrastruktur müssen im elektronischen Format übermittelt werden. Die Lage der geförderten Infrastruktur (georeferenzierte Lage der Tiefbauten und der Zugangspunkte, z. B. Muffen, Schächte, POP, Abzweigpunkte für FTTH/B) ist mit der WebGIS-Applikation des bmvit zu dokumentieren (dies muss mit Betriebsfreigabe oder spätestens acht Wochen nach Abschluss der Arbeiten erfolgen).

Zusätzlich müssen bei einer Vor-Ort-Prüfung oder auf Aufforderung der Abwicklungsstelle folgende Dokumente vorgelegt werden:

- c) Bei der Verlegung von Kabelschutzrohren (DN32- DN63) und Mehrfachbelegungsrohren (nicht bei Mikrorohrverbänden): Protokoll der Kalibrierung und Druckprüfung
- d) Bei der Verlegung von Glasfaserkabel: genaue Angaben der verlegten Glasfaserkabel (Datenblätter) sowie Protokolle der OTDR-Messung. Die Messung muss von beiden Seiten durchgeführt werden (siehe Planungsleitfaden Breitband des bmvit).
- e) Produktzertifikate der geplanten Einbauten (Kabelrohre, Kabelschutzrohre, Mikrorohre, LWL- Kabel etc.): Von den Lieferanten ist die Einhaltung der im Planungsleitfaden Breitband des bmvit angeführten Normen durch Zertifikate von unabhängigen Prüfinstituten belegen zu lassen.
- f) Bei Nutzung von öffentlichen Verkehrsflächen: Bewilligung der Gemeinde gem. § 90 StVO

Auf Anfrage sind der FFG weitere Unterlagen vorzulegen. Vorzeitige Berichtslegungen sind wie folgend möglich:

- Projekte mit einer Laufzeit bis zu 12 Monaten haben verpflichtend einen Endbericht zu legen und können optional einen Zwischenbericht und eine Zwischenauszahlung einreichen, wenn 50% der Kosten erreicht wurden.
- Projekte mit einer Laufzeit von 13 bis 24 Monate haben verpflichtend nach 12 Monaten einen Zwischenbericht zu legen oder optional früher, wenn 50% der geplanten Kosten erreicht wurden.
- Projekte mit einer Laufzeit von 25 bis 36 Monate haben verpflichtend pro Förderungsjahr (12 Monate) einen Zwischenbericht zu legen oder optional die Möglichkeit vorzeitig Zwischenberichte zu legen, wenn 40% sowie 70% der geplanten Kosten erreicht wurden.

7.2 Der/Die FörderungsnehmerIn verpflichtet sich im Zuge der Berichtslegung, jede mögliche Mehrfachförderung, die sich mit dem vertragsgegenständlichen Vorhaben überschneiden kann, umgehend mitzuteilen.

7.3 Bei Mehrfachförderungen garantiert der/die FörderungsnehmerIn, dass mindestens 10 % Eigenleistung gegeben sind und dass bei Förderkumulierungen die Finanzierungslücke nicht überstiegen wird.

§ 8 Vertragsänderungen

8.1 Änderungen des vorliegenden Vertrags können nur ausdrücklich und in schriftlicher Form erfolgen. Dies gilt auch für ein Abgehen von dieser Bestimmung.

8.2 Nachträgliche Änderungen der vereinbarten Bedingungen und Auflagen können, soweit erforderlich, bei Vorliegen besonderer Umstände, einvernehmlich zwischen der Abwicklungsstelle und dem /der FörderungsnehmerIn in Form von schriftlichen Zusatzvereinbarungen vorgenommen werden.

§ 9 Rückzahlung der Förderung

Die Förderung ist zurückzuzahlen, wenn einer oder mehrere der folgenden Tatbestände eingetreten sind:

9.1 Organe oder Beauftragte des Förderungsgebers (bmvit), der Abwicklungsstelle oder der EU sind von dem/der FörderungsnehmerIn über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden; oder

9.2 von dem/der FörderungsnehmerIn zugesagte Berichte sind nicht erstattet oder Nachweise sind nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte sind nicht erteilt worden - in diesen Fällen ist eine schriftliche, entsprechend

- befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben - sowie sonstige in der Sonderrichtlinie vorgesehene Mitteilungen sind unterlassen worden; oder
- 9.3 der/die FörderungsnehmerIn hat nicht aus eigener Initiative unverzüglich - jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung - Ereignisse gemeldet, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würden; oder
- 9.4 der/ die FörderungsnehmerIn hat vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes ist nicht mehr überprüfbar; oder
- 9.5 die Förderungsmittel sind von dem/der FörderungsnehmerIn ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden; oder
- 9.6 das geförderte Projekt kann nicht rechtzeitig durchgeführt werden oder ist nicht rechtzeitig durchgeführt worden; oder
- 9.7 von dem/der FörderungsnehmerIn ist das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot gemäß § 24 Abs. 2 Z 11 der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014) nicht eingehalten worden; oder
- 9.8 die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes sind nicht beachtet worden; oder
- 9.9 das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz oder das Diskriminierungsverbot gem. § 7b BEinstG ist nicht berücksichtigt worden; oder
- 9.10 von Organen der Europäischen Union wird die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt; oder
- 9.11 sonstige Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszwecks sichern sollen, sind von dem/der FörderungsnehmerIn nicht eingehalten worden; oder
- 9.12 der/die FörderungsnehmerIn gegen das Veräußerungsverbot (siehe 6.10) verstoßen hat, oder
- 9.13 das im Zuge der Antragstellung vorgelegte Standardangebot nicht erfüllt wurde.

§ 10 Salvatorische Klausel

- 10.1 Sollte eine Bestimmung dieses Förderungsvertrages unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Förderungsvertrages dadurch nicht berührt. Die Vertragspartnerinnen verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem Zweck dieses Förderungsvertrages am nächsten kommt.

§ 11 Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

- 11.1 Dieser Vertrag und alle seine Anlagen unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Österreichischen IPRG (internationales Privatrechtsgesetz).
- 11.2 Als Gerichtsstand wird in allen aus der Gewährung der Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten das sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart. Der FFG bleibt vorbehalten, den/die FörderungsnehmerIn auch bei ihrem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen.

§ 12 Vertragsbestandteile

- 12.1 Folgende Unterlagen stellen einen integrierenden Bestandteil des Förderungsvertrages dar:

- das Förderungsansuchen "Telekommunikations-Infrastrukturkonzept Obritzberg-Rust Teil 2", einschließlich genehmigter Auflagen und Bedingungen der Förderungsempfehlung
- Leitfaden "Breitband Austria 2020 Leerrohr" (Version V 1.0)
- Verpflichtungserklärung Leerrohr
- Planungsleitfaden Breitband des bmvit (Version 1. Jänner 2017)

12.2 Als Rechtsgrundlagen dieses Förderungsvertrages gelten insbesondere:

- Sonderrichtlinie des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie zur Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Masterplans zur Breitbandförderung (Breitband Austria 2020 Leerverrohrungsprogramm) samt ihren Anhängen, GZ: bmvit-630.075/0011-11/Stabst.IKI/2016
- Beschluss der Europäischen Kommission C (2015) 9686 vom 17. Dezember 2015 über die Vereinbarkeit der Beihilfe "Broadband Austria 2020" mit dem Binnenmarkt gem. Art.107 und 108 AEUV.
- Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014
- Bundesgesetz zur Förderung der Forschung und Technologieentwicklung (Forschungs- und Technologieförderungsgesetz - FTFG), BGBl. Nr. 434/1982 idgF
- Telekommunikationsgesetz 2003, BGBl. I Nr. 2003/70 idgF
- Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000), BGBl. I Nr.165/1999 idgF
- Mitteilung der Kommission: Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (2014/C 249/01)

§ 13 Haftung

- 13.1 Der/Die FörderungsnehmerIn haftet der FFG uneingeschränkt für die Einhaltung aller vertraglichen Bestimmungen. Der/Die FörderungsnehmerIn haftet auch für Verhalten ihr zurechenbarer Dritter (z.B. EigentümerInnen, Gesellschaftsorgane etc.). Der/Die FörderungsnehmerIn hält die FFG gegenüber Ansprüchen Dritter schad- und klaglos.
- 13.2 Der/Die FörderungsnehmerIn bestätigt alle Vertragsbestandteile zu kennen und uneingeschränkt zu akzeptieren und nimmt zur Kenntnis, dass das Nichteinhalten der genannten Vertragsbestimmungen zu einer allfälligen Rückforderung der Förderungsmittel führen kann.
- 13.3 Der/Die FörderungsnehmerIn bestätigt, dass keine offene Rückforderungsanordnung der Europäischen Kommission besteht und eine allfällige Rückabwicklung der inkompatiblen Förderung abgeschlossen ist.

§ 14 Allgemeine und besondere Förderungsbedingungen

Der/Die FörderungsnehmerIn verpflichtet sich weiter, insbesondere

- 14.1 mit der Durchführung der Leistung gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung zu beginnen, die Leistung zügig durchzuführen und diese innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist abzuschließen;
- 14.2 der Abwicklungsstelle oder der haushaltsführenden Stelle, alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würde, unverzüglich und aus eigener Initiative anzuzeigen und seinen Mitteilungspflichten jeweils unverzüglich nachzukommen;

- 14.3 Organen oder Beauftragten des Bundes und der Europäischen Union Einsicht in seine Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung der Leistung dienende Unterlagen bei sich selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten oder auf deren Verlangen vorzulegen, ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder erteilen zu lassen und hierzu eine geeignete Auskunftsperson bereitzustellen, wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit der Leistung das Prüforgan entscheidet;
- 14.4 alle Bücher und Belege sowie sonstige in Z 3 genannten Unterlagen zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung, mindestens jedoch ab der Durchführung der Leistung, sicher und geordnet aufzubewahren (sofern unionsrechtlich darüber hinausgehende Fristen gelten, kommen diese zur Anwendung);
- 14.5 zur Aufbewahrung grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger zu verwenden, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist. In diesem Fall verpflichtet sich der/die FörderungsnehmerIn, auf seine/ihre Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittellesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen;
- 14.6 bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen unbeschadet der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2006 (BVerG 2006), BGBl. I Nr.17, zu Vergleichszwecken nachweislich mehrere Angebote einzuholen, soweit dies im Hinblick auf die Höhe des geschätzten Auftragswertes zweckmäßig ist;
- 14.7 Förderungsmittel des Bundes unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einzusetzen und in seiner gesamten Gebarung diese Grundsätze zu befolgen;
- 14.8 über den Anspruch aus einer gewährten Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise zu verfügen;
- 14.9 eine hinreichende Sicherstellung für allfällige Rückzahlungs- und Abgeltungsverpflichtungen zu bieten;
- 14.10 die Leerrohre groß genug für mehrere Kabelnetze zu dimensionieren und sowohl für Point-to-Point als auch für Point-to-Multipoint Anbindungen auszulegen;
- 14.11 bei der Errichtung der Leerrohre (mit oder ohne Kabel) überwiegend eine gemeinsame Bauführung mit bestehenden Infrastrukturinhaberinnen bzw. -errichterInnen vorzusehen;
- 14.12 einen diskriminierungsfreien, technisch und wirtschaftlich machbaren umfassenden "Zugang auf Vorleistungsebene" im Rahmen eines Standardangebotes darzustellen. Dieser muss bei Verfügbarkeit von Glasfaser einen entbündelten Zugang ermöglichen; dazu sind ausreichende Kapazitäten sowie Zugangspunkte für die Mitbenutzung durch Dritte vorzusehen. Der umfassende Zugang auf Vorleistungsebene ist unbefristet zu gewähren. Die Preise sind basierend auf Vollkosten abzüglich der Förderung gemäß der bmvit Excel-Vorlage "Kalkulationstabelle zum Standardangebot" zu kalkulieren und bei Änderungen der Eingabewerte (aktualisierte Kosten/Ist-Kosten etc.) entsprechend anzupassen. Die Verpflichtungen bezüglich des Zugangs auf Vorleistungsebene in Form von Standardangeboten sind ausnahmslos vertraglich durch den /die FörderungsnehmerIn mit allen Eigentümern der geförderten Infrastruktur zu regeln.
- 14.13 die GIS-Daten im Zuge der Endberichtslegung in der vom bmvit zur Verfügung gestellten WebGIS- Applikation einzugeben;
- 14.14 zuzustimmen, dass GIS-Daten, die im Zuge der Antragstellung gemäß obzit. Sonderrichtlinie zur Darstellung der geplanten Abdeckung und Qualität in der WebGIS-Applikation eingegeben wurden, in den Breitbandatlas des bmvit aufgenommen werden können, und dass GIS-Daten, die zur Darstellung der Lage und technischen Spezifizierung der verfügbaren eigenen Infrastrukturen in der WebGIS-Applikation eingegeben wurden, in ein Verzeichnis bei der zentralen Informationsstelle für Infrastrukturdaten aufgenommen werden können;
- 14.15 das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004, zu beachten, sofern es sich um die Förderung eines Unternehmens handelt, und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005, sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970, zu berücksichtigen;

Der/Die außerhalb der Bundesverwaltung stehende FörderungsnehmerIn aus dem staatlichen Sektor verpflichtet sich,

- der Republik Österreich über die gesamte, mit Hilfe dieser Förderung errichtete Kommunikationsinfrastruktur ein unbefristetes Vorkaufsrecht zu den angesuchten Projektkosten abzüglich der Förderung zu gewähren. Das Vorkaufsrecht erstreckt sich auf alle Veräußerungsfälle i.S.d. §§ 1072ff, 1078 ABGB;
- die Republik Österreich durch Übermittlung sämtlicher Verträge, aufgrund derer die geförderte Kommunikationsinfrastruktur veräußert werden soll, vom Eintritt des Vorkaufsfalles zu verständigen. Die Republik Österreich kann das Vorkaufsrecht dadurch ausüben, dass sie innerhalb einer Frist von acht Wochen gegenüber dem/der FörderungsnehmerIn erklärt, in den ihr übermittelten Vertrag einzutreten. Die Verpflichtungen bezüglich des Vorkaufsrechts sind ausnahmslos vertraglich durch den/die FörderungsnehmerIn mit allen außerhalb der Bundesverwaltung stehenden Eigentümern der geförderten Infrastruktur aus dem staatlichen Sektor zu regeln;

da es ansonsten zu allfälligen Kürzungen bzw. Rückforderungen kommen kann.

**Für den Förderungsgeber (bmvit):
Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG)**

Dr. Henrietta Egerth-Stadlhuber e.h.
Dr. Klaus Pseiner e.h.
(jeweils als Geschäftsführer)

Wien, am 16.04.2018

Firmenmäßige Zeichnung durch Förderungsnehmer: